

Verordnung des Landkreises Meißen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Muldental bei Nossen“ vom 13. Juli 2006

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259), hat der Kreistag des Landkreises Meißen mit Beschluss vom 13. Juli 2006 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Festsetzung als Schutzgebiet

Die im § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Nossen und der Gemeinde Ketzerbachtal mit den Ortsteilen Bodenbach, Gruna und Rhäsa, Landkreis Meißen, werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Muldental bei Nossen".

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 991 ha.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst die Freiburger Mulde und das Muldental ab dem Landschaftsschutzgebiet „Grabentour“ bis zur Burgmühle Gleisberg sowie Teile des Offenlandes westlich vom Steinberg Nossen und südlich der Linie Lindigtgut – Gruna – Bausdorf – Rhäsa – Bodenbach sowie am Lerchenberg Nossen.
Das Areal der Klostermühle in Nossen-Zella und die zum Ortsteil Rhäsa gehörende Bebauung an der Straße nach Gruna sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in je einer topografischen Übersichtskarten im Maßstab 1:17.000 und 1:10.000 sowie in 17 Flurkarten im Maßstab 1:2.000 grün eingetragen. Eine Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 dient der Einordnung der Flurkarten. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
Maßgebend für den Grenzverlauf mit Ausnahme der Sätze 5 bis 8 ist die Linienaußenkante in den Flurstückskarten.
Südlich der Kreisstraße K 8052 (Lindigtgut – Ortseingang Nossen), Punkt A in den Karten nach Satz 1, und nördlich des Ortsteils Nedereula, Punkt B in den Karten nach Satz 1, im Osten des Landschaftsschutzgebietes, ist die topografische Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 für den Grenzverlauf maßgebend. In diesem Bereich, südlich des Punktes A und nördlich des Punktes B, die Flurstücke 105/4 und 114/2 der Gemarkung Nedereula, Stadt Nossen, Landkreis Meißen betreffend, verläuft die Grenze des Schutzgebietes westlich des in der topografischen Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 verzeichneten Weges. Die westliche Grenze des Weges und damit die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wurde am 04.05.2006 mit einem GPS-Gerät bestimmt und in einem Protokoll durch Koordinaten festgehalten. Das Protokoll ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Verordnung mit Karten wird im Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21 in 01662 Meißen, Geschäftsstelle des Kreistages, Raum 2.53, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meiblen, untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Gebietes wird bestimmt durch einen unmittelbar am Landschaftsschutzgebiet „Grabentour“ anschließenden und repräsentativen Talausschnitt der Freiburger Mulde zwischen der Autobahnbrücke Nossen, der Stadt Nossen und der Straßenbrücke an der Burgmühle Gleisberg. Beiderseits des weitgehend naturnahen Flusses erstrecken sich mehrheitlich Auenwiesen und Hangwälder, die zu den höher gelegenen landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen im Wassereinzugsgebiet der Mulde überleiten. Schöne Sichtbeziehungen bieten die markanten Berggestalten Steinberg, Kirschberg, Dechantsberg, Lerchenberg und Burgberg. Offene Felsbildungen und Alt-Steinbrüche prägen gebietsweise das Bild des stark zertalten Landschaftsraumes. Die störungsarm gelegenen Talauen und Hangwälder sind von besonderer Bedeutung für den regionalen Biotopverbund und von hohem tier- und pflanzenökologischem Wert. Das angrenzende reich strukturierte Offenland verbindet sich in harmonischer Weise mit den bewaldeten Talhängen und bietet vielfältige Möglichkeiten der weiteren Aufwertung für die stille Erholung.

Das Tal der Freiburger Mulde ist Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (Abl. EG Nr. L 206, S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Schutzzweck ist die nachhaltige Sicherung, pflegliche Nutzung und naturschutzgerechte Entwicklung eines markanten Landschaftsausschnittes mit der Freiburger Mulde sowie im Wassereinzugsgebiet gelegener Wald- und Offenlandbereiche, der aufgrund seiner landschaftsprägenden Natur- und Kulturgeschichte eine besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit aufweist.

- (3) Schutzzweck ist insbesondere

1. die Erhaltung und pflegliche Entwicklung typischer Landschaftsteile des Nossener und Siebenlehner Muldentales, des Eulaer Lößplateaus, des Marbach-Siebenlehner Plateaurandes und der Starbacher Lößmulde mit dem charakteristischen Wechsel von Hangwäldern, Feldgehölzen, Wiesen und Äckern sowie der gebietsprägenden Talaue der Freiburger Mulde;
2. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Fließgewässerdynamik der Freiburger Mulde und ihrer Zuflüsse als Voraussetzung für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Struktur- und Artenreichtums des Gewässerökosystems;
3. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer naturnahen Auendynamik unter besonderer Berücksichtigung struktur- und artenreicher, autotypischer Lebensräume, wozu Altarme, Schotterbänke und steile Uferböschungen gehören;
4. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion der Freiburger Mulde mit ihren Nebengewässern sowie den gebietsbedeutsamen Quell- und Wassereinzugsgebieten, u. a. als Vermehrungs- und Ausbreitungsraum für Fischotter, Eisvogel, Bachneunauge, seltene Fische und Wasserinsekten;
5. die Erhaltung der unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Bereiche des Muldentales, der Hangwälder und landwirtschaftlich genutzten Plateauflächen;
6. die Erhaltung und zielgerichtete Entwicklung einer naturnahen Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur der verschiedenartigen, miteinander verzahnten Waldgesellschaften sowie der Erhaltung und Förderung von naturnahen,

- unzerschnittenen, alt- und totholzreichen, partiell lichten Wäldern als Jagdhabitat für Fledermäuse;
7. der langfristige Waldumbau der vorhandenen naturfernen Forste in Richtung auf naturnähere Baumartenzusammensetzung und Bestandesstruktur;
 8. die Erhaltung und Mehrung des derzeitigen Grünlandanteiles aus Gründen der Erosionsvermeidung sowie des Biotop-, Arten- und Gewässerschutzes, insbesondere an erosionsgefährdeten Hängen und in Überschwemmungsgebieten;
 9. die Fortführung der ackerbaulichen Nutzung der Felder als wesentliche Bedingung für das Siedeln von ackerbewohnenden Tier- und Pflanzenarten im Übergangsbereich Wald - Feldflur;
 10. die Bewahrung der historischen Elemente der Kulturlandschaft des Sächsischen Lößhügellandes, wozu u. a. Feldholzinseln, Hecken, Baumreihen, Streuobstwiesen, Kopfweiden, Solitärbäume, Kleinteiche, Alt-Steinbrüche und naturbelassene Feldwege gehören, einschließlich der Umgebung geschützter oder schützenswerter Naturdenkmäler sowie Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler;
 11. die Erhaltung und Entwicklung von reich strukturierten Ortsrändern mit Obstgärten, Wiesen, Hecken, Baumreihen und Streuobstwiesen als harmonische Übergänge zur offenen Landschaft;
 12. die Erhaltung unversiegelter Feld- und Wirtschaftswege mit ihren Wegerandstreifen als Sachzeugen der Wirtschaftsgeschichte und bedeutsame Ausbreitungslinien für Tiere und Pflanzen;
 13. die Bewahrung des geomorphologisch außerordentlich bewegten, harmonischen und weitgehend ungestörten Landschaftsbildes mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsgenuss und die Erholung;
 14. die Bewahrung der unverstellten und schönen Sichtbeziehungen auf gebietstypische Höhenzüge und Berge des Lößhügellandes mit dem darin eingebetteten Muldental sowie auf den historischen Stadtkern Nossen, insbesondere aus Richtung Steinberg - Lindigtgut - Gruna - Rhäsa - Lerchenberg.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
 1. der Naturhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile geschädigt,
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
 3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
 4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
 5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. natürliche oder naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Vegetation sowie Au- und Hangwälder zu schädigen, umzugestalten oder zu beseitigen;
 2. naturraumtypische Landschaftsbestandteile wie Hecken, Gebüsche, Ufergehölze, Baumreihen, landschaftsprägende Einzelbäume, Feldgehölze und Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und ihrer Entwicklung zu stören,
 3. Dauergrünland in Acker- oder Grabeland umzuwandeln;

4. die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Betriebswege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren;
5. raumbedeutsame technische oder bauliche Anlagen zu errichten;
6. Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu entnehmen;
7. Motorsport zu betreiben.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
 2. Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen;
 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 4. Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen und Verkehrseinrichtungen;
 7. Anlage oder Veränderung von Rastplätzen einschließlich deren Nebenanlagen;
 8. Anlage oder Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel, einschließlich von Motorsportanlagen sowie Modell- oder Sportflugplätzen;
 9. Ausübung von Motormodellsport;
 10. das Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen in der freien Landschaft sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
 11. Reiten außerhalb behördlich ausgewiesener Reitwege und Reitflächen;
 12. Herstellung, Beseitigung oder Umgestaltung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie die erlaubnispflichtigen Nutzungen des Wasserdargebotes von Grund- und Oberflächenwasser gemäß Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) sowie dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nr. 1;
 13. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, Hinweisschildern oder Wegemarkierungen;
 14. Erstaufforstungen oder die Umwandlung von Wald;
 15. Anlage oder Erweiterung von Kleingärten oder Kleingartenanlagen oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
 16. Pflanzung nicht standortgerechter oder nicht einheimischer Gehölze außerhalb von Parkanlagen oder Gärten;

17. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 18. Entfernung von Gehölzen an Straßen im Rahmen der Straßenunterhaltung sowie die Entfernung und Pflege von Uferbestockungen oder Schilfbewuchs an und in Gewässern im Rahmen der Gewässerunterhaltung, mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 Nr. 1.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können oder aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Charakter der Landschaft nur unwesentlich verändern oder dem besonderen Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Die §§ 4 und 5 gelten nicht
1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen, umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang entsprechend § 3 des Sächsischen Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259), sowie insbesondere des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) und des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) in den jeweils gültigen Fassungen, mit der Maßgabe, dass Kahlhiebe im Sinne des § 19 SächsWaldG in Au- und Hangwäldern verboten sind;
 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei entsprechend § 3 SächsNatSchG; und der Jagd entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen;
 3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Schienenwege, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung, mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Nr. 18 dieser Verordnung;
 4. für Schutzzäune an Verkehrswegen, sockellose Weidezäune oder Zäune zum Schutz von Forstkulturen;
 5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 6. für von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Pflegemaßnahmen.
- (2) Im Rahmen von jährlich bis zu 4 Großveranstaltungen des Klosterparks Altzella kann der östliche Teil des Flurstücks 106 der Gemarkung Zella (Stadt Nossen, Landkreis Meißen) bis 120 m Abstand von der Zellaer Straße zum vorübergehenden Abstellen von Kraftfahrzeugen mit der Maßgabe genutzt werden, dass keine bauliche Veränderung der vorhandenen Wiesenfläche erfolgt.

§ 7

Grundzüge der Pflege und Entwicklung

- (1) Grundzüge der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere im Rahmen von Planungen, Flächenumnutzungen sowie bei Nutzungsaufgaben, sind:
1. Verbesserung und Wiederherstellung der durchgängigen Passierbarkeit der Freiburger Mulde für Wildfische, einschließlich des gebietsverträglichen Mindestwasserabflusses von mindestens einem Drittel des durchschnittlichen Mindestwasserabflusses (MQ) im natürlichen Flussbett;
 2. Maßnahmen zur Verbesserung der naturnahen Gewässerstruktur und der Gewässergüte aller Fließ- und Standgewässer, inbegriffen die Entwicklung eines vollständigen und durchgehenden Gewässerrandstreifensystems gemäß § 50 Abs. 2 Satz 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482);
 3. Umbau der standortfremden Waldbestände in naturnahe Wälder mit standortheimischen Baumarten;
 4. pflegliche Nutzung, naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung der Feldgehölze und Waldinseln in der Agrarlandschaft, um sie als naturnahe Waldreste und Lebensstätten geschützter Tiere und Pflanzen zu erhalten;
 5. pflegliche Nutzung und Neupflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen und Hecken, insbesondere entlang von Grundstücksgrenzen, Feldwegen und Ortsverbindungsstraßen;
 6. Anlage und Entwicklung von Ackerrandstreifen entlang der Feld- und Wegeränder zur Förderung von Ackerwildkräutern, u. a. als Nahrungsfläche für Feldhasen und Vögel;
 7. flächenhafte Wiederherstellung naturnaher Wiesen und Weiden, insbesondere im Bereich von erosionsgefährdeten Hängen und Überschwemmungsgebieten, durch Umwandlung von Acker in Wiesen und Weiden, Extensivierung von Intensivgrünland und Rückbau von Entwässerungsanlagen zur Wiedervernässung artenschutzbedeutsamer Wiesenbereiche;
 8. eine räumlich und zeitlich gelenkte natur- und landschaftsverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung sowie eine landschaftsangepasste Unterhaltung von Wanderwegen und Aussichtspunkten im Bereich von Erholungsschwerpunkten unter maßgeblicher Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes;
 9. Verbesserung der Kohärenzbedingungen zwischen und zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten, die nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind.

Als Grundzüge der Pflege und Entwicklung gelten ergänzend die Maßnahmen des gültigen Managementplanes für die Teile des Landschaftsschutzgebietes, die zum europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000 zählen.

- (2) Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Auf die §§ 15 Abs. 5, 38 und 39 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde gemäß den Bestimmungen des SächsNatSchG in der jeweils gültigen Fassung Befreiungen erteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen ohne die notwendige Befreiung vornimmt, die
 1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 den Naturhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile schädigen,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig stören,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine geschützte Flächennutzung auf Dauer ändern,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig zu ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigen oder
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet ohne die notwendige Befreiung vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Vegetation sowie Au- und Hangwälder schädigt, umgestaltet oder beseitigt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 naturraumtypische Landschaftsbestandteile wie Hecken, Gebüsche, Ufergehölze, Baumreihen, landschaftsprägende Einzelbäume, Feldgehölze und Saumstrukturen ganz oder teilweise beseitigt, beschädigt oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und in ihrer Entwicklung stört,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Dauergrünland in Acker- oder Grabeland umwandelt,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Betriebswege mit Kraftfahrzeugen aller Art befährt,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 raumbedeutsame technische oder bauliche Anlagen errichtet,
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut oder entnimmt,
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Motorsport betreibt.

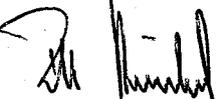
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche schriftliche Erlaubnis der Naturschutzbehörde
 1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen vornimmt, wesentlich ändert oder beseitigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Einfriedungen errichtet oder wesentlich ändert,
 3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert,
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
 5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Gegenstände lagert, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind,
 6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Straßen, Wege, Plätze oder andere Verkehrswege und Verkehrseinrichtungen anlegt oder verändert,
 7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 Rastplätze einschließlich deren Nebenanlagen anlegt oder verändert,
 8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel einschließlich von Motorsportanlagen sowie Modell- oder Sportflugplätze anlegt oder verändert,

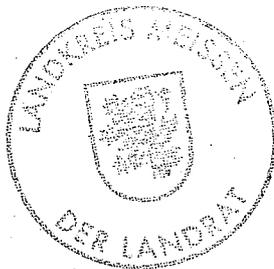
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Motormodellsport ausübt,
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 in der freien Landschaft zeltet oder Kraftfahrzeuge abstellt oder Wohnwagen oder Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufstellt,
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 außerhalb behördlich ausgewiesener Reitwege und Reitflächen reitet,
12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 fließende oder stehende Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet sowie die erlaubnispflichtigen Nutzungen des Wasserdargebotes von Gund- und Oberflächenwasser gemäß Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) sowie dem Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482) nutzt,
13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Hinweisschilder oder Wegemarkierungen aufstellt oder anbringt,
14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Erstaufforstungen vornimmt oder Wald umwandelt,
15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 Kleingärten oder Kleingartenanlagen anlegt oder erweitert oder eine wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise vornimmt,
16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 nicht standortgerechte oder nicht einheimische Gehölze außerhalb von Parkanlagen oder Gärten pflanzt,
17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 Feuer anmacht oder unterhält,
18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 18 Gehölze an Straßen im Rahmen der Straßenunterhaltung entfernt sowie Uferbestockungen oder Schilfbewuchs an und in Gewässern im Rahmen der Gewässerunterhaltung entfernt und pflegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 in Kraft.

Meißen, den 17. Juli 2006


Arndt Steinbach
Landrat



**Anlage zur
Verordnung des Landkreises Meißen zur Festsetzung
des Landschaftsschutzgebietes „Muldental bei Nossen“
vom 13. 07. 06**

Protokoll zur Bestimmung der westlichen Grenze des in der topografischen Karte im Maßstab 1:10.000 verzeichneten Weges südlich Lindigtgut und nördlich Niedereula

Ort: Wirtschaftsweg südlich Lindigtgut und nördlich Niedereula
Datum: 04.05.2006
Beginn der Messung: 11:10 Uhr
Ende der Messung: 12:55 Uhr

Teilnehmer: Frau Ullrich (Amt für Landwirtschaft und Gartenbau mit Fachschule für Landwirtschaft Großenhain, Sachbearbeiterin)
Frau Naumann (Landratsamt Meißen, GIS-Koordinatorin, Kreisentwicklungsamt)
Herr Wachs (Landratsamt Meißen, Sachbearbeiter Untere Naturschutzbehörde)

Die Koordinatenbestimmung wurde durchgeführt durch Frau Ullrich.

GPS-Gerätetyp: Trimble Pathfinder Pro XR
GPS-Antenne: Trimble TSIP MD-MGL-3
PN 804-3003-05A
SN 0546-22947-004

Koordinatenbezug: Deutsches Hauptdreiecksnetz (DHDN) mit Bessel-Ellipsoid in Gauß-Krüger-Abbildung,
4. Meridianstreifen (Mittelmeridian: 12° ö. L.)

Lagegenauigkeit: Submeterbereich

Es wurden folgende Rechts- und Hochwerte ermittelt:

lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert	
1	4592706,58	5659970,11	Punkt A in den Karten nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung
2	4592710,98	5659956,85	
3	4592714,37	5659940,41	
4	4592718,59	5659918,37	
5	4592723,68	5659893,16	
6	4592727,57	5659874,40	
7	4592730,89	5659855,58	
8	4592734,03	5659843,61	
9	4592735,66	5659831,33	
10	4592736,76	5659814,16	
11	4592738,77	5659792,45	
12	4592740,18	5659773,48	
13	4592741,91	5659755,42	
14	4592743,51	5659733,58	
15	4592745,61	5659711,83	
16	4592747,49	5659687,14	
17	4592749,45	5659665,20	

Aktenexemplar

Kopie

lfd. Nr.	Rechtswert	Hochwert	
18	4592752,59	5659638,88	
19	4592755,41	5659615,00	
20	4592759,88	5659583,33	
21	4592768,36	5659531,35	
22	4592770,32	5659524,10	
23	4592772,49	5659516,00	
24	4592775,83	5659504,67	
25	4592788,50	5659469,10	
26	4592804,59	5659422,42	
27	4592811,27	5659401,17	
28	4592816,35	5659385,73	
29	4592820,37	5659371,32	
30	4592824,94	5659355,11	
31	4592833,40	5659325,12	
32	4592838,00	5659308,77	
33	4592850,13	5659271,87	
34	4592858,52	5659245,80	
35	4592864,70	5659225,26	
36	4592872,25	5659202,50	
37	4592876,33	5659190,54	
38	4592883,26	5659171,49	
39	4592889,90	5659152,12	
40	4592895,70	5659136,12	
41	4592900,71	5659123,42	
42	4592909,13	5659102,54	
43	4592917,22	5659086,44	
44	4592925,42	5659066,81	
45	4592931,26	5659053,06	
46	4592937,56	5659036,35	
47	4592945,53	5659016,01	
48	4592949,72	5659002,12	
49	4592951,01	5658995,24	
50	4592951,70	5658986,63	
51	4592956,22	5658971,93	
52	4592960,27	5658964,80	
53	4592963,59	5658959,53	
54	4592965,28	5658958,86	Punkt B in den Karten nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung

04.05.2006

K. Naumann
Naumann
GIS-Koordinatorin,
Kreisentwicklungsamt

Wach
Wachs
SB Untere Naturschutzbehörde

Meißen, den 17. 07. 06

Arndt Steinbach
Arndt Steinbach
Landrat

